

- c)- der Festsetzung der anzuwendenden staatlichen Zwangsmaßnahme sowie der Herbeiführung einer evtl. weiteren Regelung und Überwachung des Strafvollzuges dienen.
2. Die Rechte und Pflichten und die Verantwortlichkeit der am Strafprozeß beteiligten Bürger sowie der Verteidiger.
 3. Die prozessualen Formen, in denen sich die Tätigkeit der staatlichen Organe im Strafprozeß vollzieht.

Besonders an der Kennzeichnung der zwei Seiten des Prozesses, nämlich der Tätigkeit staatlicher Organe und den Pflichten der Staatsbürger, zeigt sich, neben der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung, der konsequent demokratische Charakter unseres Prozeßrechts. Die Werktätigen stehen im Mittelpunkt aller staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben; sie werden entsprechend dem Wesen unseres Staates zur aktiven Teilnahme an der Strafrechtsprechung herangezogen.

Zum Rechtssystem unseres Strafprozesses gehören weiter die im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 2. Oktober 1952 geregelten Aufgaben und Grundsätze unserer demokratischen Rechtspflege, sowie der Aufbau, die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und, soweit sie den Strafprozeß betreffen, die im Gesetz über die Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik geregelte Organisation und Struktur unserer Staatsanwaltschaft.

Schließlich enthält das Jugendgerichtsgesetz vom 23. Mai 1952 (JGG) die Bestimmungen für den Strafprozeß, die sich aus der besonderen Stellung des Jugendlichen im Strafverfahren ergeben. Sie werden bei den jeweiligen Verfahrensabschnitten mit dargestellt.

Der Zweck des Strafverfahrens wird im § 1 Abs. 2 StPO, ausgesprochen. Es heißt dort:

„Es ist der Zweck dieses Gesetzes, die allseitige, gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts sowie die Feststellung des Verbrechens und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu gewährleisten. Es sichert die gerechte Anwendung des Strafgesetzes und die schnelle und gerechte Bestrafung der Schuldigen.“

Diese Strafprozeßordnung entspricht damit dem Willen der Bürger unseres Staates und dient ihren Interessen. Während das Gericht eines kapitalistischen Staates im Interesse der Sicherung des kapitalistischen Maximalprofits ein Organ ist zur Unterdrückung und Unterjochung der Mehrheit der Werktätigen, denen die demokratischen Grundrechte und Freiheiten entrissen werden, schützt unser Gericht die Rechte und Interessen der Werktätigen. Während z. B. in Westdeutschland vor allem die Kämpfer für Frieden und Fortschritt in die Gefängnisse geworfen werden, bestrafen unsere Gerichte Agenten, Rowdys und Diebe von sozialistischem Eigentum wegen Verbrechen, die die Interessen der Werktätigen gefährden. Deshalb können auch allein die Gerichte sozialistischer Staaten die Bürger durch ihre Strafrechtsprechung zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz und dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur Wachsamkeit erziehen. Nur ein sozialistisches Gericht hat die dazu erforderliche Autorität und Überzeugungskraft. Kalinin umriß die daraus für den Richter erwachsenden Aufgaben mit folgenden Worten:

„Der Richter muß es nicht nur verstehen, den gegebenen konkreten Einzelfall politisch richtig zu erkennen, er muß außerdem imstande sein, dies so überzeugend, so treffend durchzuführen, daß nicht nur er selbst und die Volksbeisitzer, sondern alle zu der Gerichtsverhandlung Erschie-